

Die Tabaksteuer.

N. Berlin, 20. Mai. (Priv.-Tel.) Der Kompromißantrag der bürgerlichen Parteien zur Tabaksteuer enthält folgende Vorschläge:

Es wird Artikel I der Regierungsvorlage wieder hergestellt, jedoch mit den Änderungen, daß für Tabakblätter usw. statt 75 Mark 70 Mark bestimmt werden und daß die Stundungsfrist des vollen Zuschlages (auf Antrag) gegen Sicherheitsleistung bis zu 6 Monaten festgesetzt wird. Endlich wird die Steuer für ein Gebiermeter der mit Tabak beplanzten Fläche auf 7 Pfennige (statt 7½), im ganzen auf mindestens 70 Pfennige (statt 75) festgesetzt.

Im Artikel II wird gesagt, daß der Bundesrat ermächtigt ist, die Preisgrenze für steuerpflichtigen Zigaretten-Tabak auf 5 Mark für 1 Kilogramm herabzusetzen.

Im Artikel III (Zigarettensteuer) wird der Bundesrat ermächtigt, die Preisgrenze von 8 Mark bis auf 5 Mark zu ermäßigen. Weiter wird bestimmt, daß Betriebe, die in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916 mehr Zigaretten versteuert haben, als in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916, soweit die Mehrbesteuerung 15 Prozent überschreitet, für die mehr versteuerte Menge einen erhöhten Kriegsaufschlag zu entrichten haben. Dieser beträgt bei einer Mehrbesteuerung von über 15 bis 20 Prozent das Zweifache, bei einer Mehrbesteuerung von über 20 bis 25 Prozent das Dreifache und bei einer Mehrbesteuerung von über 25 Prozent das Vierfache des vom Betriebe im Kontingentabschnitt durchschnittlich gezahlten Kriegsaufschlages. Der Bundesrat kann zur Verminderung von Härten für einzelne Betriebe die zum einfachen Kriegsaufschlag zu versteuernden Mengen anderweit festsetzen. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bestimmt der Bundesrat, für welche Mengen der einfache Kriegsaufschlag zu entrichten ist. Die darüber hinaus versteuerten Mengen unterliegen dem erhöhten Kriegsaufschlag nach vorstehenden Sätzen. Der Kriegsaufschlag kann ohne Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu drei Monaten gestundet werden.

Im Artikel IV wird bestimmt, daß die nach dem 20. Mai 1916 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verzollten und versteuerten Tabakblätter der Nachverzollung und Nachbesteuerung unterliegen. Für die in der gleichen Zeit von Händlern verzollten Zigarren und Zigaretten wird ein Nachzoll erhoben. Sofern der nachzuerhebende Kriegsaufschlag mehr als 100 Mark beträgt, kann er auf Antrag für eine Frist von drei Monaten gestundet werden. Der Reichskanzler, der die